

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch

1

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzung an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Folgende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

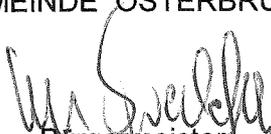
- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von 230,00 Euro
- b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister in Höhe von 39,00 Euro
- c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister in Höhe von 26,00 Euro.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(5) Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung des zusätzlichen Sitzungsgeldes ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird das zusätzliche Sitzungsgeld jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Osterbruch	10-3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch	2
<p>2. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dienstaufwandsentschädigung</p> <p>Der Verwaltungsvertreter/die Verwaltungsvertreterin des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.“</p> <p>3. Im § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30,00 DM“ durch „16,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>4. § 5 Abs. 4 wird die Zahl „20,00 DM“ jeweils durch „11,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>5. § 5 Abs. 6 wird die Zahl „20,00 DM“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>6. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fahrtkosten</p> <p>Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde Osterbruch ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.“</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Osterbruch, den 14. November 2001</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDE OSTERBRUCH</p> <p style="text-align: center;"> Bürgermeister</p>	

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Osterbruch	10-3
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch	1
<p>Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung , hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 11. April 2012 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als einmaliges, jährliches Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 Euro . Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat, ist die Aufwandsentschädigung anteilig zu erstatten.</p> <p>(2) Folgende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von 230,00 Euro</p> <p>b) die (gleichberechtigten) stv. Bürgermeister/innen in Höhe von 33,00 Euro</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(4) Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung des zusätzlichen Sitzungsgeldes ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird das zusätzliche Sitzungsgeld jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p>	

Sammlung der Satzungen der Gemeinde Osterbruch	10-3
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch	2
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>Osterbruch, den 11. April 2012</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDE OSTERBRUCH</p> <p style="text-align: center;">Bürgermeister</p>	

Stand: 11.04.2012

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2018

Gemäß der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 02. August 2017 folgende 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Osterbruch, den 02. August 2017

Gemeinde Osterbruch

von Spreckelsen
Bürgermeister